

---

# Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Mattental“, Rümmingen

---

Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
Offenlage vom 13. August 2018 bis 21. September 2018

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	<p><b>Landratsamt Lörrach (Baurecht), Stellungnahme vom 05.11.2018 (ersetzt die STN vom 21.09.2018)</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:</p>	
	<p><b>FB Umwelt, Sachgebiet Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Das Baugebiet ist im wasserrechtlich genehmigten (08.12.2015) Gesamtentwässerungsplan Rümplingen überwiegend nicht enthalten. Für den Bau und Betrieb öffentlicher hinzukommender Kanalisationsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Gemeinde die wasserrechtliche Zulassung mittels eines Teilkanalisationsplanes zu beantragen.</p> <p>Im vorliegenden Offenlageentwurf ist nicht dargelegt, wie die geordnete Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers und des Niederschlagswassers erfolgen soll. Die entsprechenden Regelungen sind vor Satzungsbeschluss in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner ist zu beschreiben, wie die vorgesehenen Parkplätze befestigt werden sollen.</p> <p>Unsere Vorgaben hinsichtlich der Ausführung der Keller und dem Umgang mit Dränagen wurden in die Festsetzungen aufgenommen, vgl. Ziffer 12.1, k).</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Gemeinde sowie der Vorhabenträger werden eine entsprechende Planung vorlegen.</p> <p>Niederschlagswasser sollen – soweit sie unverschmutzt sind – in die Kander eingeleitet werden. In Nr. 12.1 des textlichen Teils wird festgesetzt, dass die Parkplätze mit Schotterrasen, Rasengittersteine o.ä. zu befestigen sind.</p>
	<p><b>FB Umwelt, Sachgebiet Wasserversorgung I Grundwasserschutz</b></p> <p>Folgende Präzisierungen bzgl. des Wasserschutzgebietes „WSG 021 WV Südl. Markgräflerland Rümplingen: TB Kanderacker“ sind vorzunehmen:</p> <p>„Der Bebauungsplan umfasst teilweise Flächen, die in der aktuell rechtskräftigen weiteren Zone 111 liegen. Aufgrund der Überarbeitung der Schutzgebietszonen wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich die bisherige Zone III im Vorhabenbereich verkleinert.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die Formulierungen werden übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch <b>A</b></p>	<p>Deshalb wird der Flächenanteil des Bebauungsplans, welcher zukünftig in der weiteren Zone III liegt kleiner."</p> <p>Diese Änderung betrifft u.a. folgende Textpassagen in den Planungunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung, S. 21, 8.1 . Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 (1) BauGB</li> <li>• Entwurf zum Umweltbericht, S.41, 4.6 Schutzgut Grundwasser, Nachrichtlicher Hinweis</li> <li>• Teil A Stellungnahmen von Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange, S. 8 &amp; S. 19</li> </ul> <p>Des Weiteren sind folgende Korrekturen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im „Entwurf zum Umweltbericht, S.41, 4.6 Schutzgut Grundwasser" sind die Bezeichnungen IIIA und IIA der Schutzzonen zu streichen, da es diese Unterteilung im vorliegenden Wasserschutzgebiet nicht gibt.</li> </ul>	
	<p><b>FB Umwelt, Sachgebiet Oberflächengewässer / Hochwasserschutz</b></p> <p>Nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige untere Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn die dort unter Abs. 2 erforderlichen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Wir hatten diese Fragestellung bereits überprüft und mit Stellungnahme vom 27. März 2018 zu Punkt 1 abgearbeitet.</p> <p>Punkt 2 dieser Stellungnahme entfällt durch die neuen Vorhaben, welche erstmalig im geänderten Bebauungsplan dargestellt sind. Es gilt daher folgendes:</p> <p>- Für die Stellplätze auf den Grundstücken 2786 und 2879 und Reitplatz 60 x 25 (liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet):</p> <p>Diese sind so zu errichten, dass sie die Geländemulde/Retentionsmulde und somit das Retentionsvolumen in keiner Weise beeinträchtigen oder</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Maßgabe wird in die textl. Festsetzungen aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch <b>A</b>	<p>volumenvermindernd wirken. Bei Einreichung des Bauantrags ist gleichzeitig ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG für alle davon betroffenen Anlagen und Einrichtungen zu stellen.</p>	
	<p><b>- Für die Pflegerwohnung (4) und den Stall (10):</b></p> <p>Diese liegen im Überschwemmungsgebiet und sind daher nicht genehmigungsfähig. Wir empfehlen, die Planung so zu überarbeiten, dass sie außerhalb der Fläche des Überschwemmungsgebietes errichtet werden können.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Kubatur wird so angepasst, dass die Gebäude nicht mehr innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen.</p>
	<p><b>FB Umwelt, Sachgebiet Altlasten I Bodenschutz:</b></p> <p>Im vorliegenden FNP sowie Bebauungsplan „Mattental“ mit einer Gesamtfläche von 1,95 ha soll eine ehemalige Landwirtschaftsfläche in ein SO „Reitanlage“ umgewidmet werden sowie auf dem bisherigen Standort eine neue Bebauung im Innenbereich ermöglicht werden.</p> <p>Dies ist mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden. Auf der versiegelten Fläche erfolgt der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen, durch Geländemodellierungen (Wege) werden Bodenfunktionen gestört. Im vorliegenden Entwurf zum Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut Boden sowie die Ausgleichsmaßnahme in Form der künftigen Entsiegelung im Bereich des Mischgebietes berechnet. Allerdings liegen uns zu den Bodenfunktionen (ALK/ ALB) abweichende Bewertungen vor. Die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ wird hier auch mit der Bewertungsklasse 3 bewertet. Wir bitten, die Berechnung des Eingriffs dahingehend zu korrigieren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Bodenbewertung wird im Umweltbericht korrigiert. Der dadurch entstehende erhöhte Kompensationsbedarf ist durch die bisher bereits vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt.</p>
	<p>Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witte-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis wird den Festsetzungen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ beigefügt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch <b>A</b></p>	<p>rung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden. Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen. Mit den Bauanträgen ist der Nachweis über die Verwendung des Aushubes und über die Auffüllung des Baugrundstücks vorzulegen (Erdaushubkonzept). Ein Massenausgleich innerhalb des Gebietes ist anzustreben.</p>	
	<p>Der ausgewiesene Altstandort „Schrotthandel“ ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreises mit B (=Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist eine Analyse gemäß „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14. März 2007 notwendig. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.</p> <p>Sportställe benötigen erfahrungsgemäß Stellplätze für Pferdehänger. Wo sind in der Planung hierfür ausreichend Parkplätze vorgesehen?</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind keine Baumaßnahmen geplant.</p> <p>Im Bereich des Parkplatzes sind auch Stellplätze für Anhänger vorgesehen.</p>
	<p><b>FB Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz:</b></p> <p>Gemäß der Geruchsmissionsprognose wurde an den südlich vom Reiterhof gelegenen Bebauungen eine Geruchsstundenhäufigkeit von max.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Da sich die Baufenster und Kubaturen verändert haben, wurde eine Neuberechnung der Geruchsmissions-Prognose durchgeführt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch A</p>	<p>13% der Jahresstunden ermittelt. Für diese Bebauungen wurde im Rahmen dieses Bebauungsplanes keine Art der Nutzung vorgegeben. Die Geruchsimmissions-Richtlinie -GIRL- gibt als Immissionswert im Mischgebiet 10% Geruchsstundenhäufigkeit und im Dorfgebiet 15% Geruchsstundenhäufigkeit vor. Sollte die Bebauung anhand der tatsächlichen Nutzung als Wohn- oder Mischgebiet einzustufen sein, liegen hier Überschreitungen des Immissionswertes und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor.</p> <p>Das Gutachten geht in diesem Bereich jedoch von einem Übergang zwischen Außenbereich und Dorfgebiet aus. In diesem Fall sind die Immissionswerte eingehalten und es bestehen somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG.</p>	<p>Weiterhin wurde die Gebietsart entlang der Schallbacher Straße nun als Dorfgebiet festgesetzt. Die maximal zulässigen Jahresgeruchsstunden werden eingehalten.</p>
	<p><b>Fachbereich Baurecht:</b></p> <p>Die durch die Ausweisung des Sondergebietes mögliche, vollständige Umsiedlung des Reitbetriebes auf die Westseite der Bahntrasse sollte aus städtebaulichen Gesichtspunkten rasch und vollständig verwirklicht werden.</p> <p>Der südliche Planbereich an der Schallbacher Straße mit den vorhandenen Wohnhäusern soll ohne Festsetzung über die Art der Nutzung bleiben und somit planungsrechtlich dem Außenbereich entsprechen.</p> <p>Der Planer hat eine solche Beurteilung als Außenbereich unter Berufung auf eine früher entsprechend beschiedene Bauvoranfrage für das Grundstück 2780 angenommen. Das nun eingeleitete Bauleitplanverfahren stellt ein Festhalten an dieser Einstufung als Außenbereich in Frage, denn durch die Überplanung des Gebietes entfallen die ehemals offenen Flächen nördlich der beiden Wohnhäuser zugunsten eines großflächigen Betriebes. Die Wohnhäuser sind dann allseitig von Besiedlung umgeben. Die gegensätzlichen Nutzungen Sportanlagen /Sportlärm im Westen, die betrieblichen Nutzungen im Süden und Norden und die östlich der Kandertalbahn angrenzende Bebauung bilden eine Konfliktlage, die</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Um den Planungswillen der Gemeinde deutlich zu machen, wird das Gebiet entlang der Schallbacher Straße als Dorfgebiet festgesetzt. Im Gebiet wurden lediglich erweiterte Bestandsbaufenster festgesetzt, da eine weitere Entwicklung des Gebietes städtebauliche Spannungen zwischen Wohnen und den angrenzenden Sportanlagen sowie den Gewerbegebiet mit sich bringen würde.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch <b>A</b></p>	<p>im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mattental“ sachgerecht behandelt werden muss. Die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten bei der planungsrechtlichen Zuordnung der bestehenden Wohnnutzungen dürfen allerdings nicht dazu führen, der vorhandenen Bebauung den Status eines nur passiven „Außenbereiches“ zuzuweisen.</p> <p>Das Unterlassen einer Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung darf nicht deshalb erfolgen, um Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Geruchsimmissionsrichtlinie (siehe oben) aus dem Weg zu gehen. Vielmehr ist es Sinn eines Bauleitplanverfahrens die widerstreitenden Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und so eine Konfliktlösung herbeizuführen.</p> <p>Es zeigt sich nach Auffassung des FB Baurecht deutlich, dass auch für diesen Bereich des Plangebietes ein städtebauliches Planungserfordernis i.S.d § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB besteht. Auch die geplanten Parkplätze gegenüber dem Sportgelände werden einer bauplanungsrechtlichen Grundlage bedürfen, denn sie stellen keine privilegierten Vorhaben dar, die nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.</p>	
	<p>Die vorgelegte Geruchsimmissionsprognose basiert u.a. auf der Annahme, dass eines der notwendigen Mistlager (als Q 8 im Gutachten bezeichnet) mit den Maßen 10 m x 14 m x 2,5 m Höhe auf dem Fist.Nr. 3103 errichtet wird. Die Fläche liegt im Außenbereich, so dass die Realisierung dieses Mistlagers nur dann in Betracht kommt, wenn der Bauherr i.S.d. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert ist. Es wird empfohlen, die Geruchssituation ergänzend unter der Annahme zu prüfen, dass das Mistlager Q 8 nicht außerhalb des Plangebietes realisiert werden kann.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Sachverhalt ist bekannt. Nach Aussage des Vorhabenträgers ist dieser privilegiert.</p>
	<p><b>Sachgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landwirtschaft &amp; Naturschutz, Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft &amp; Ernährung</b></li> <li>• <b>Straßenwesen</b></li> <li>• <b>Verkehr</b></li> </ul>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	Keine Bedenken und Hinweise.	
<b>B</b>	<p><b>Landratsamt Lörrach, Bereich Landwirtschaft &amp; Naturschutz, Stellungnahme vom 24.09.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:</p> <p>Eingriffsregelung: Die Aufstellung des BP Mattental der Gemarkung Rümplingen ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild) verbunden, so dass gemäß § 1 a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist.</p> <p>In dem vorliegenden Umweltbericht wurde der geplante Eingriff in allen Punkten dargelegt. Zum Umweltbericht nehmen wir noch wie folgt Stellung:</p>	
	<p>1) Die Verbindungswege und Freiflächen innerhalb des Sondergebiets (zwischen Reithalle, Sattelkammer, . . .) sind weiterhin unklar. Es fehlt deshalb die Begründung für die Bewertung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit 6 Punkten. Die Fläche wird als Gartenfläche mit Planwert bewertet (siehe Tabelle 2 Planwerte Eingriffsbereich im Umweltbericht). Was ist mit den Paddock und den Hofflächen? Es kann nicht erkannt werden, wie diese berücksichtigt werden.</p> <p>2) Pflanzgebot ein Baum je 800 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche. Es handelt sich um 16 Bäume, die im Plan nicht verortet sind. Dies sollte nachgeholt werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Flächenbilanz sowie die Ausführungen zu den Flächen werden aufgrund der geänderten Vorgaben zur GRZ sowie der weiterhin zulässigen Nebenanlagen entsprechend präzisiert.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Pflanzgebote wurden überarbeitet. Innerhalb des Sondergebiets wurden nur auf dem Parkplatz sowie entlang des Mattentalwegs Pflanzstandorte definiert. Ansonsten soll dem Vorhabenträger soll Gestaltungsspielraum gelassen werden, wo die Bäume am sinnvollsten angepflanzt werden.</p>



Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch B	<p>3) Pflanzgebot: Ein Baum je angefangenem 7. Stellplatz innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen. Aus Tabelle 2 des Umweltberichts geht hervor, dass es sich um 4 Bäume handelt. Dies kann nicht nachgeprüft werden, da die Anzahl der Parkplätze nicht genannt ist. Parkplatzanlagen wurden in der neuen Fassung von 0,14 ha auf 0,09 ha reduziert. Das Pflanzgebot für diese Bäume wird nicht im Maßnahmenplan Blatt 1 verortet. Verortet ist nur ein Pflanzgebot für 7 Bäume im südlichen Bereich der Sondergebietsfläche (wobei die Begründung dafür nicht deutlich wird).</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Darstellung wird konkretisiert. Für die innerhalb der Sondergebietsfläche vorgesehenen Stellplätze wird die Stückzahl der zu pflanzenden Bäume auf 8 Stück festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen bei den öffentlichen Stellplätzen wurde mit 10 Bäumen konkretisiert.</p>
	<p>4) Es bleibt offen, ob der Biotoptyp 33.43 (Tab.2 Planwerte Eingriffsbereich) erreicht werden kann. Es erfolgt kein Hinweis, mit welchen Maßnahmen das Ziel erreicht werden soll.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Der Lebensraumtyp 33.43 wird im Umweltbericht nicht genannt. Für die landwirtschaftlichen Flächen werden die Zielbiotoptypen Fettwiese und Fettweide mit dem Normalwert von 13 Ökopunkten in Ansatz gebracht. Im Umweltbericht sowie in den Festsetzungen erfolgen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen.</p>
	<p>5) Ein Monitoring für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen wird auch in der vorliegenden Fassung des Umweltberichts nicht vorgeschlagen (Abschnitt 4.4 des Umweltberichts). Ein entsprechendes Monitoring ist noch vorzuschlagen und festzusetzen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Das Monitoring für die Artengruppen der Fledermäuse sowie der Vögel wurden im Artenschutzbericht ergänzt und wird nachrichtlich auch in den Festsetzungen zum BPlan aufgeführt.</p>
	<p>6) Das Schutzgut Fläche wurde nicht bearbeitet. Die Flächengröße der neu überbauten Bodenfläche mit 0,36ha kann nicht nachvollzogen werden. Wie wurde diese Zahl errechnet?</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>
	<p>7) Wir bitten um Überprüfung, inwieweit tatsächlich für eine zweireihige öffentliche Parkplatzfläche Bedarf besteht.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Der öffentliche Parkplatz wird nur noch einreihig ausgebildet.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Zusammenfassend: Der Umweltbericht ist teilweise nicht nachvollziehbar, bzw. weist noch Lücken auf. Der Umweltbericht ist entsprechen zu Überarbeiten.</p> <p>Hierzu weisen wir noch darauf hin, dass auf Seite 22 des Umweltberichtes noch von ehemals geplantem Bau des Hotels im Sondergebiet ausgegangen wird.</p> <p><b>§1 a BauGB wird nicht ausreichend Rechnung getragen.</b></p>	<p>Bebauungsplan und Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet.</p>
<p>noch <b>B</b></p>	<p><b>Artenschutz:</b></p> <p>Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können.</p> <p>Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p> <p>Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für den geplanten Bebauungsplan wurde durch das Planungsbüro Kunz Gala-Plan eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Zu den einzelnen Tiergruppen und vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die folgenden Artengruppen untersucht: Reptilien, Amphibien, europäische Vögel, Fledermäuse.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p><u>Zu 4.2 Amphibien</u></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Sowohl- der Aufbau- wie der Abbau des Zaunes im Rahmen</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch <b>B</b>	<p>Zur Ausgrenzung der Population aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich ist ein Amphibienschutzzaun geplant (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme). Dieser Amphibienzaun ist auch nach Beendigung der Bauarbeiten erforderlich (z.B. aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens). Dies muss noch in die Festsetzungen mit aufgenommen werden. Es wird jedoch weiterhin nicht die Frage beantwortet, wer den Zaun aufstellt und sich darum kümmert. Dies muss noch vorab geklärt werden, da ansonsten nicht gewährleistet werden kann, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht doch eintritt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, zur Sicherung der Amphibienbestände werden jedoch Gewässerhabitate angelegt.</p>	<p>der Bauarbeiten als auch der jährliche Auf- und Abbau sind Aufgabe des Betreibers des Sondergebietes. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechend präzisiert.</p>
	<p><u>Zu 4:3 Reptilien</u></p> <p>Reptilien [Mauereidechsen (Podarcis muralis)] wurden am Rande des Plangebiets im Schotterbett der Kandertalbahn erfasst. Wie bei den Amphibien muss durch einen Schutzzaun verhindert werden, dass die Tiere in die Baustelle einwandern (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme); allerdings ist dieser Zaun nur für die Dauer der Bauarbeiten erforderlich. Es ist zu überlegen, ob der Reptilienzaun nicht weiter nach Süden gezogen werden muss, siehe Abb. 4 in der artenschutzrechtlichen Prüfung, südlicher Nachweis der Mauereidechse.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Sowohl- der Aufbau- wie der Abbau des Zaunes im Rahmen der Bauarbeiten sind Aufgabe des Betreibers des Sondergebietes. Die Lage des Zauns wird entsprechend der neuen Gebietsabgrenzungen des Sondergebietes angepasst. Die genaue Lage im Gelände ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.</p>
	<p><u>Zu 4.4 Artengruppe der Vögel</u></p> <p>Als vorgezogener Ausgleich für die Entfernung von Einzelbäumen und das Abreißen des Stalls ist das Anbringen von Nistkästen- erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, da es sich hierbei um sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt, sind diese vor Baubeginn umzusetzen. Ebenfalls nicht geklärt wird, ob die Stallungen rechtzeitig vor der Ankunft</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die vorhandene Reithalle bleibt bis zur Fertigstellung der neuen Reithalle erhalten, um den üblichen Betrieb des Reiterhofs aufrechterhalten zu können.</p> <p>Somit ist sichergestellt, dass der Abbruch der alten Halle erst erfolgt, wenn die neue Halle bereits steht und die erforderlichen Nistkästen montiert sind. Des Weiteren ist für die Umsetzung</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>der Schwalben fertig sind. Eine Abbruch kann daher erst nach dem Neubau der Stallungen und dem Anbringen er Nistkästen erfolgen.</p> <p>Dann werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.</p>	<p>eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen sowie der Erfolg der Maßnahmen über ein Monitoring zu überwachen. Die Sicherung erfolgt wie bei allen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde, Vorhabenträger und UNB.</p>
	<p><u>Zu 4.5 Artengruppe der Fledermäuse</u></p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>noch B</p>	<p>Zusammenfassend:</p> <p>Fragen zur Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden auch in den überarbeiteten Dokumenten (saP, Umweltbericht) nicht beantwortet. Klärungsbedarf besteht für Fragen wie z.B. wer setzt die Maßnahmen (Zaun) um, wer überwacht, wer hängt die Nistkästen auf und wo, wer pflegt sie. Hier wäre eine Art „landschaftspflegerischer Ausführungsplan“ sehr hilfreich. Das artenschutzrechtliche Gutachten stellt fest, dass ohne die Ergreifung von ausreichenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Um dies zu vermeiden, werden so genannte CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Die rechtliche Sicherstellung haben vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Die rechtliche Sicherung kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde oder eine entsprechende Eintragung im Grundbuch erfolgen. Im Sinne einer Funktions- bzw. Wirkungskontrolle ist vor Beginn der Erschließung festzustellen, ob die angestrebten Kompensations- und Vermeidungsziele für die geschützten Arten erreicht wurden. Wird eine andere Entwicklung festgestellt, als in der Planung angestrebt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich. Der Erfolg der Maßnahmen muss nachgewiesen oder bestätigt werden, bevor mit der Erschließung begonnen werden kann.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die angesprochenen Punkte wurden im obigen Text bereits abgearbeitet.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch B	<p>Durch die Umsetzung des BP Mattental kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden und der BP somit nicht umsetzbar ist.</p> <p><b>Sonstiges:</b></p> <p>1) Alle Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung und Artenschutz) sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Sollten die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Grundstücken der Gemeinde durchgeführt werden, so sind diese durch einen Eintrag in das Grundbuch zu sichern.</p> <p>2) Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“-unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/ls/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/ls/71791/</a> &gt;&gt;Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeindezugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen, der die Herstellung etc. der Ausgleichs/-Kompensationsmaßnahmen regelt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	
C	<p><b>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 22.08.2018</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir unsere Stellungnahme vom 21. Juni 2017 mit leichten Anpassungen beibehalten. Die Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beigefügt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem auch ein Reiterhof gehört, verlagern zu können. Die Verlagerung ermöglicht dem Betrieb eine umfassende Modernisierung der spezifischen Infrastruktur und die Erweiterung der Betriebsfläche.</p> <p>Im Rahmen eines Sondergebietes „Reiterhof“ sind neben den für einen Reiterhof typischen Einrichtungen auch ein kleinerer Hoteltrakt für übernachtende Kinder, Wohnungen (überwiegend Betriebswohnungen), ausreichende Parkmöglichkeiten und in untergeordneter Weise auch noch Gastronomie (Reiterstube) zulässig. Die Ausweisung des Betriebsareals als Sondergebiet verschafft dem Betrieb die notwendige Planungssicherheit bei den anstehenden Investitionen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Für das bisherige Betriebsareal wird als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Dieser Bebauungsplanbereich umfasst 1,15 ha. Aufgrund der Standortlage innerhalb der Gemeinde stehen dem Gewerbe und dem Wohnungsbau somit weitere Entwicklungsflächen zur Verfügung, die ortsverträglich sein müssen.</p> <p>Die bisherigen durch den landwirtschaftlichen Betrieb ausgelösten städtebaulichen Spannungen dürften durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren gelöst sein.</p> <p>Insgesamt sind wirtschaftliche Belange positiv berührt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Umweltbelange umfassend beachtet werden.</p>	
D	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 05.09.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 05.09.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch D</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht "der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	
<p>E</p>	<p><b>Zweckverband Kandertalbahn, Stellungnahme vom 12.09.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Mattental“ und Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch E</p>	<p>Wir stellen fest, dass Sie unsere bisherigen Hinweise und Anregungen Nr. 3 bis 10 gemäß unserem Schreiben vom 06.06.2017 geprüft bzw. übernommen haben. Leider wurden die Anregungen Nr. 1 + 2 unserer diesbezüglichen Stellungnahme von Ihnen abgelehnt.</p> <p>Wir weisen deshalb nochmals daraufhin, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) der Planfeststellung unterliegen. Im Geltungsbereich der Planfeststellung sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die den Inhalten des Plans nicht widersprechen. Nach § 38 BauGB finden hier die in den §§ 29 bis 37 BauGB festgelegten Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben keine Anwendung.</p> <p>Bevor eine planfestgestellte Bahnfläche zu anderen Zwecken umgenutzt werden kann, muss sie aus der Planfeststellung entlassen werden. Dies geschieht aufgrund eines Entwidmungsverfahrens, das in der Regel nur vom Eigentümer der Fläche beantragt werden kann. Erst nach der Entlassung aus der Planfeststellung geht die Planungshoheit über die Fläche vom Eisenbahnbundesamt (EBA)/Verkehrsministerium Baden-Württemberg auf die Gemeinde über. Dies setzt allerdings voraus, dass eine eindeutige hoheitliche Willensäußerung seitens der Eisenbahn bzw. der Landes-eisenbahnaufsicht vorliegt. Eine derartige Willensäußerung bzw. ein derartiges Bekenntnis, diese Flächen künftig anders als für Bahnzwecke nutzen zu wollen, liegt hier allerdings nicht vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen wir darauf, dass sich die Grenzen des Bebauungsplans bzw. der Bebauungspläne an der planfestgestellten Fläche der Bahn orientieren. Im Übrigen können entgegen Ihren planungsrechtlichen Festsetzungen I Ziff. 10 keine Leitungsrechte bzw. Geh- und Fahrrechte zugunsten eines Radweges gesichert werden. Diese Flächen befinden sich auf Bahngrundstück und sind wie gesagt der kommunalen Planungshoheit entzogen.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Streichung in den textlichen Festsetzungen I, planungsrechtliche Festsetzungen Ziff 10, 2. Spiegelstrich.</p>	<p>Die Festsetzung einer Bahnfläche als ebensolche ist im Bebauungsplan üblich. Ebenso werden im gesamten Plangebiet nachrichtliche Übernahmen dargestellt, um einen vollständigen Überblick zu haben. Die nachrichtliche Übernahme stellt keine planungsrechtliche Festsetzung dar.</p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b> Das Geh- und Fahrrecht wird durch eine nachrichtliche Darstellung der Haupt-Radwegeverbindung ersetzt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch E</p>	<p>Wie von weiteren TöB bemerkt, muss ein sogenannter „Schleichweg“ für Autofahrer über den Mattenweg zum Bachweg vermieden werden. Im Rahmen des damaligen Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Verkehrsministerium der „neue“ Bahnübergang Bachweg im Sinne des § 2 EKrG genehmigt, mit der Auflage, dass er nur für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden darf. Andernfalls würde eine technische Sicherung verlangt.</p> <p>Wir bitten um geeignete und wirksame Maßnahmen diesen potentiellen „Schleichweg“ zu verhindern. Die Kosten für eine technische Sicherung dieses Bahnüberganges müssten der Gemeinde Rümplingen veranlasserbedingte auferlegt werden.</p> <p>Sollten Sie unsere diesbezüglichen Hinweise nicht berücksichtigen können, beantragen wir hiermit gleichzeitig eine Entscheidung des Verkehrsministeriums bzw. der Landeseisenbahnaufsicht zu verlangen.</p> <p>Bezüglich einer zukünftigen durch Bebauungsplan festgesetzten Bebauung, weisen wir darauf hin, dass schon im Aufstellungsverfahren zu prüfen ist, ob die im Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben baurechtlich zulässig sind. Hinsichtlich der Immissionsvorbelastung durch die Kandertalbahn ist es Ihre Obliegenheit, die Einhaltung der maßgeblichen Immissions(grenz)werte zu gewährleisten. Einen Anspruch gegen den Zweckverband als Betreiber der Kandertalbahn auf Rücksichtnahme auf die heranrückende Bebauung, scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus. Die Zulassung der Überschreitung von Immissions(grenz)werten kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass auf mögliche Betriebsbeschränkungen der Kandertalbahn verwiesen wird. Abwehransprüche gegen den Betrieb der Kandertalbahn scheidet aus, sofern es keine wesentlichen baulichen Änderungen an der Bahnstrecke gibt. Zu beachten ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das als Vergleichsgrundlage maßgebliche Betriebsprogramm sich nicht aus dem aktuell gefahrenen Museumsbetrieb</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Situation vor Ort wird beobachtet. Sollte der Mattentalweg tatsächlich als Schleichweg genutzt werden, so wird die Gemeinde zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde verkehrrechtliche bzw. bauliche Maßnahmen vorsehen, um diesen Verkehr zu unterbinden.</p> <p>Der Sachverhalt ist wie oben beschrieben problemlos lösbar.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>ergibt, sondern aus dem bereits jetzt möglichen (fiktiven) Takt eines regulären Bahnbetriebes im Rahmen des ÖPNV oder/und Güterverkehrs.</p> <p>Auf das Erfordernis, die Landeseisenbahnaufsicht am Verfahren zu beteiligen, haben wir bereits telefonisch hingewiesen.</p> <p>Wir bitten um ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes zuzustellen.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde entsprechend beteiligt.</p>
F	<p><b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 21.09.2019</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
G	<p><b>Unity Media, Stellungnahme vom 10.09.2019</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
H	<p><b>ED-Netze, Stellungnahme vom 20.08.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen Ihren Bebauungsplan und Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie die vorhandenen Leitungen der ED Netze GmbH. Details dazu finden Sie auf der Internetseite <a href="https://planservice.regiodata-service.de">https://planservice.regiodata-service.de</a>.</p> <p>Im Bereich des Mischgebiets führt parallel zur Kandertalbahn unsere 20-kV-Freileitung Haltingen-Kandern, Anlagen-Nr. 10032000.</p> <p>Sie müssen den notwendigen Abstand zwischen der 20-kV-Freileitung und dem geplanten Gebäude einhalten. Er ist in den VDE-Bestimmungen festgelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch <b>H</b></p>	<p>Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung legen wir Details fest und vergeben die Bauarbeiten an Fachfirmen. Das ist auch als Gesamtausschreibung möglich. Für diese brauchen wir mindestens sechs Wochen Vorlaufzeit. Ansprechpartner bei uns ist Klaus Rothfuß. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-3832 oder per Mail an <a href="mailto:Klaus.Rothfuss@ednetze.de">Klaus.Rothfuss@ednetze.de</a>.</p> <p>Sollte die Kommune die notwendigen Arbeiten zur Erschließung an eine Firma vergeben, die nicht bei der ED Netze GmbH zugelassen ist, muss unser Jahresvertragsunternehmer unsere Arbeiten übernehmen. Daher raten wir Ihnen, bei der Ausschreibung ein Bauzeitfenster für die Tiefbau- und Verlegearbeiten unserer Kabel zu berücksichtigen. Dadurch vermeiden Sie später mögliche Kosten, falls sich der Bau verzögert.</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern! Sie erreichen Harald Schmid unter der Telefonnummer 07623 92-3418. Oder schreiben Sie ihm eine Mail an <a href="mailto:Harald.Schmid@ednetze.de">Harald.Schmid@ednetze.de</a>.</p>	
<p><b>I</b></p>	<p><b>BN-Netze, Stellungnahme vom 15.08.2019</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>J</b></p>	<p><b>Wasserverband Südliches Markgräflerland, Stellungnahme vom 23.08.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten sie, die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme, Teil A Stellungnahme von Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belang Seite 19; in folgendem Passus abzuändern:</p> <p>Nach aktuellem Stand wird die Schutzzone III im Bereich Rümplingen verkleinert, sodass das Plangebiet zukünftig außerhalb der Wasserschutzzone liegen wird. Dies stimmt so nicht mehr. Es sollte nun folgendermaßen lauten:</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Der Text wird übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Nach aktuellem Stand wird die Schutzzone III im Bereich Rümzingen verkleinert, sodass der Flächenanteil des Bebauungsplanes, welcher auch zukünftig in der weiteren Zone III liegen wird, geringer wird gegenüber dem derzeit gültigen Schutzgebiet.</p> <p>Da der Bebauungsplan die derzeit gültigen Schutzzonen abbildet, hat diese Korrektur keine Auswirkungen auf das Verfahren und dient lediglich der Information.</p>	
K	<p><b>Pferdesportverband Südbaden e.V., Stellungnahme vom 17.09.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Meier,                  Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,                  der Reiterhof Ludäscher hat mich in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer des im Badischen Sportbund Freiburg vertretenen Fachverbandes „Pferdesport“ um Stellungnahme zur geplanten Begrenzung der Traufhöhe in der geplanten Reithalle gebeten. Vorab möchte ich betonen, dass der Pferdesportverband Südbaden die von der Familie Ludäscher geplante Investition ausdrücklich begrüßt. Bietet diese neue und moderne Pferdesportanlage doch auch den „Reitsport- und Pferdefreunde Rümzingen e.V.“ die Möglichkeit Pferdesportveranstaltungen anzubieten, wie sie auch dem Pferdesportverband Südbaden die Chance eröffnet in Absprache mit der Familie Ludäscher regionale- und überregionale Lehrgänge insbesondere im Jugend- und Nachwuchsbereich auszuschreiben. Um jedoch in der geplanten Infrastruktur Pferdesport in all seinen Facetten (Spring- und Dressurreiten, Voltigieren und Gespannfahren) gefahrlos anbieten zu können, bedarf es bestimmter Standartmaße. In der von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) herausgegebenen „Orientierungshilfen Reitanlagen &amp; Stallbau“ werden bestimmte Norm-Maße vorgeschlagen und auch empfohlen. Für eine wie von der Familie Ludäscher geplanten Reithalle mit einer Größe von 30 x 60 Meter sollte die Traufhöhe mindestens 7 Meter betragen, damit das lichte Maß von 6 Meter vom Hallenboden bis zum Binder (Binderhöhe ist in der</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die zulässige Trauf- und Firsthöhe wird um 0,5 Meter erhöht. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, den Boden der Reithalle unter die Geländehöhe abzusenken. Dadurch kann eine ausreichende lichte Höhe erreicht werden.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
<p>noch K</p>	<p>Regel 0,8 bis 1,0 Meter hoch) erreicht werden kann. Nur bei einer Traufhöhe von 7 Metern ist ein gefahrloser und leistungssportlich orientierter Pferdesport beispielsweise im Springreiten und insbesondere im Voltigieren möglich. Wünschenswert wäre auch eine Dachneigung von nicht unter 15° damit in der Reithalle ein angenehmes Raumgefühl mit einer optimalen Luftzirkulation geschaffen wird.</p> <p>Damit jedoch auch außerhalb der konzipierten Reithalle entsprechende Reit-, Voltigier- und Fahrturniere sowie vom Pferdesportverband Südbaden bezuschusste Meisterschaften und insbesondere Lehrgänge mit Abschlussprüfungen für die verschiedenen Reit- und Fahrabzeichen durchgeführt und angeboten werden können sind zusätzlich zur geplanten Reithalle ein Außenreitplatz sowie ein Vorbereitungsplatz dringend erforderlich. Hier sollte die Mindestgröße von jeweils 40 x 60 Meter nicht unterschritten werden. Wobei eine optimale Platzgröße jedoch 40 x 80 Meter umfassen würde.</p>	<p>Die Dachneigung wurde mit einem Wert von 5° bis 15° festgesetzt. Die geringere Neigung ermöglicht das Aufbringen einer Dachbegrünung. Dies ist ökologisch sinnvoll und erhöht die landschaftsbildnerische Einfügung.</p> <p>Der Reitplatz wurde in seiner Bestandsgröße übernommen. Die baulichen Anlagen wurden so angeordnet, dass eine Vergrößerung des Platzes bis auf 60x30 Metern möglich ist. Der in der Nähe liegende Reitplatz des Reitsportvereins Rümplingen ist ca. 60x50 Meter groß.</p>

Lörrach, den 05.02.2019 – Fä / Stadtbau Lörrach